

Bundessozialgericht
11 RA 169/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. August 1967

RegObersekretär
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgericht hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. August 1967 durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzende - ,	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	B l o b e l	und
Bundessozialrichter	L ä e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 29. März 1966
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 15. Oktober 1919, wohnte bis November 1957 in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ). Ihr erster Ehemann ist am 15. November 1951 verstorben. Er war von 1934 bis zum Kriegsende als Beamter und von 1946 bis zu seinem Tode als Rechtsanwalt in der SBZ tätig. Das Saarländische Innenministerium hat mit Bescheinigung vom 31. Oktober 1960 festgestellt, daß er zum Personenkreis des Art. 131 des Grundgesetzes (GG) gehört und daß infolge Nichterfüllung des Wohnsitzstichtages (31.12.1952) kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht; die Zeiten vom 7. Juli 1934 bis 17. August 1938 und vom 1. November 1938 bis 8. Mai 1945 sind als Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst nach § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG anerkannt worden.

Die am 24. Dezember 1954 geschlossene zweite Ehe der Klägerin wurde in der SBZ mit dem am 21. April 1961 rechtskräftig gewordenen Urteil des Kreisgerichts Wernigerode (SBZ) ohne Schuldausspruch geschieden. Mit dem am 1. März 1963 rechtskräftig gewordenen Urteil des Landgerichts Saarbrücken wurde festgestellt, daß der zweite Ehemann der Klägerin die Schuld an der Scheidung trägt.

Im März 1962 beantragte die Klägerin, ihr die Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann auf Grund des § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- ("wiederaufgelebte" Witwenrente) zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 4. Oktober 1962 ab, weil die Klägerin vor ihrer zweiten Eheschließung im Jahre 1954 keinen Anspruch auf Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres ersten Ehemannes gehabt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



- 3 -

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, für ihre Rentenberechtigung könne es nicht darauf ankommen, ob sie in der SBZ einen Anspruch auf Witwenrente gehabt habe; die (fiktive) Nachversicherung nach § 72 G 131 habe zur Folge, daß sie so zu behandeln sei, wie wenn sie im Geltungsbereich des G 131 gewohnt hätte; dann aber hätte sie zur Zeit ihrer Wiederheirat einen Anspruch auf Witwenrente gehabt.

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland wies die Klage mit Urteil vom 19. Oktober 1964 ab. Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland wies die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 29. März 1966 zurück. Der Anspruch der Klägerin auf eine Rente nach § 68 Abs. 2 AVG sei unbegründet, weil die Klägerin zur Zeit ihrer Wiederheirat keinen Anspruch auf eine Witwenrente gehabt habe. Der Anspruch könne auch nicht aus § 72 G 131 hergeleitet werden; diese Vorschrift gebe keinen Anhalt dafür, daß das hier fehlende Tatbestandsmerkmal des Witwenrentenanspruchs im Zeitpunkt der Wiederheirat zu unterstellen sei.

Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der fristgemäß und formgerecht eingelegten Revision beantragte die Klägerin,

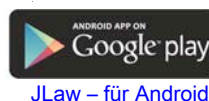
die Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zur Rentengewährung zu verurteilen.

Sie rügte eine Verletzung des materiellen Rechts; das LSG habe die §§ 72 G 131, 68 AVG und 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) unrichtig angewandt; es habe verkannt, daß sich der Anspruch auf Witwenrente vor allem auf § 72 G 131 als "lex specialis" stütze; diese Vorschrift sei die Rechtsgrundlage für die Rentengewährung, so daß es nicht entscheidend darauf ankomme, ob die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 AVG erfüllt seien. § 72 G 131 bezwecke auch, daß Personen, die aus der SBZ in das Gebiet der Bundesrepublik gekommen sind, nicht schlechter gestellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

werden als "Einheimische". Es habe im Rahmen des § 68 Abs. 2 AVG auch berücksichtigt werden müssen, daß die Klägerin vor ihrer Wiederheirat jedenfalls einen Anspruch auf das beamtenrechtliche Witwengeld nach § 164 Abs. 3 BBG gehabt habe.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch nicht begründet.

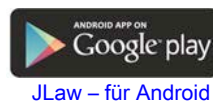
Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Klägerin keine ("wiederaufgelebte") Witwenrente nach § 68 Abs. 2 AVG (= § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht. Der Anspruch auf Witwenrente nach § 68 Abs. 2 AVG setzt voraus, daß durch die Wiederheirat ein Rentenanspruch weggefallen ist, im Zeitpunkt der Wiederheirat also ein Anspruch auf Witwenrente (aus der Rentenversicherung) bestanden hat; daran fehlt es hier. Die Klägerin hat im Zeitpunkt der Wiederheirat - 1954 - keinen Anspruch auf eine Witwenrente gehabt; sie hat keine Witwenrente im Bundesgebiet beanspruchen können, weil sie damals in der SBZ gewohnt hat. Solange sie dort gewohnt hat, hat sie keine Rentenansprüche im Bundesgebiet erwerben können, weil sie von dem Sozialversicherungssystem der SBZ erfaßt worden ist. Die Klägerin hat, wie unbestritten und nicht zweifelhaft ist, zur Zeit ihrer Wiederheirat auch keinen Anspruch auf eine Witwenrente in der SBZ gehabt; eine solche Rente hätte im übrigen auch nicht zum "Wiederaufleben" nach § 68 Abs. 2 AVG führen können. Insoweit hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsauffassung bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

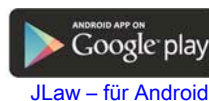
- 5 -

in früheren Urteilen, insbesondere in dem Urteil des 1. Senats vom 23. April 1963 - BSG 19, 97 - und in dem Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1966 - BSG 25, 20 ff - dargelegt und begründet. In diesen Urteilen ist ausgeführt, daß eine in der SBZ wohnhaft gewesene Witwe, die sich dort wiederverheiratet hat, auch unter Berücksichtigung des Fremdrentenrechts im Bundesgebiet im Zeitpunkt ihrer Wiederheirat keinen Witwenanspruch gehabt hat. Aus den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 läßt sich ein Witwenrentenanspruch im Zeitpunkt der Wiederheirat nicht herleiten, weil die Klägerin sich damals nicht ständig im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgehalten, sondern ihren Wohnsitz in der SBZ gehabt hat. Mit der Übersiedlung in die Bundesrepublik - 1957 - hat die Klägerin einen Witwenrentenanspruch weder nach dem FAG noch vom 1. Januar 1959 an - nach dem Fremdrentengesetz (FRG) idF des FANG vom 25. Februar 1960 erworben, weil sie zu dieser Zeit nicht mehr Witwe gewesen ist. Weder das FAG noch das FRG kennen eine Vorschrift, die besagt, daß das Tatbestandsmerkmal eines Witwenrentenanspruchs im Zeitpunkt der Wiederheirat auf Grund der im Bundesgebiet geltenden Vorschriften zu unterstellen wäre oder daß die Klägerin so zu behandeln wäre, wie wenn sie bis zu ihrer Wiederheirat im Bundesgebiet gewohnt hätte (BSG 19, 99; 14, 241). Trotz des im Recht der Angestelltenversicherung von jeher bestehenden "unbedingten" Witwenrentenanspruchs hat die Klägerin bis zu ihrer zweiten Heirat 1954 allenfalls eine Aussicht auf Witwenrente nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften gehabt, aber nur für den Fall, daß sie, ohne sich vorher wieder zu verheiraten, in das Bundesgebiet übersiedeln würde. Im Ergebnis ist damit, soweit es sich um einen Witwenrentenanspruch nach dem im Bundesgebiet geltenden Recht handelt, die rechtliche Situation der Klägerin nicht anders als bei den Witwen, die nach dem früheren Recht der Arbeiterrentenversicherung - weil die persönlichen Voraussetzungen für die Witwenrente nicht vorlagen -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Zeitpunkt ihrer Wiederverheiratung nur eine Aussicht auf Witwenrente gehabt haben und deshalb auch dann, wenn die zweite Ehe nach dem 31. Dezember 1956 ohne ihr Verschulden geschieden worden ist, eine wiederaufgelebte Witwenrente (nach § 1291 Abs. 1 RVO) nicht beanspruchen können (vgl. BSG 14, 238, 241). Das Vorliegen einer "Lücke" im Gesetz, die durch die analoge Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG auf Fälle der vorliegenden Art zu schließen wäre, oder die Möglichkeit einer Fortbildung des Rechts durch abändernde Rechtsfindung ist für den vorliegenden Fall aus den gleichen Erwägungen zu verneinen, wie dies in dem Beschluß des Großen Senats vom 9. Juni 1961 (BSG 14, 238, 241) hinsichtlich der Ansprüche ehemaliger Witwen geschehen ist, die im Zeitpunkt der Wiederheirat im Bundesgebiet wegen Fehlens der persönlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung, sondern nur eine Aussicht auf diese Rente gehabt haben. Wenn die Klägerin danach keine Gleichstellung mit den ehemaligen Witwen erreichen kann, die durch ihre Wiederheirat in der Bundesrepublik einen tatsächlich vorhandenen Rentenanspruch eingebüßt haben, so liegt darin kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, weil es sich um verschiedene Sachverhalte handelt.

An dem Ergebnis, daß die Klägerin keinen Anspruch auf eine Witwenrente nach § 68 Abs. 2 AVG hat, ändert nichts, daß der im Jahre 1951 verstorbene Ehemann der Klägerin für seine vor 1945 liegenden Beschäftigungen im öffentlichen Dienst nach § 72 G 131 als nachversichert gilt. Auch durch die (fiktive) Nachversicherung nach § 72 G 131 hat die Klägerin keinen Anspruch auf Witwenrente aus der Rentenversicherung in der Bundesrepublik erwerben können, solange sie in der SBZ gewohnt hat und von dem Sozialversicherungssystem der SBZ erfaßt worden ist. § 72 G 131 ist weder "die alleinige" noch die "primäre" Rechtsgrundlage für einen Rentenanspruch aus der Rentenversicherung;



er bezieht sich nur auf eine Voraussetzung des Rentenanspruchs; er bestimmt, daß gewisse Zeiten, die tatsächlich keine Versicherungszeiten sind, als Versicherungszeiten fingiert werden, er läßt diese Zeiten als Zeiten gelten, in denen rechtzeitig Pflichtbeiträge entrichtet sind (vgl. §§ 18 AVG aF, 1242 a RVO aF; 124 AVG, 1402 RVO, 72 Abs. 5 G 131). Er ersetzt oder erleichtert damit nur eine Voraussetzung, von der die Rentenberechtigung abhängt, nämlich die "beitragsrechtliche Seite", läßt aber die sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen eines Rentenanspruchs unberührt. Ebenso wie ein Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung nicht besteht, wenn die nach § 72 G 131 fingierten Versicherungszeiten nicht ausreichen, um die Wartezeit zu erfüllen - und weitere Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit nicht hinzukommen -, so scheitert der Rentenanspruch in solchen Fällen auch dann, wenn andere sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Rentenanspruch nicht erfüllt sind. Dies ergibt sich weniger aus § 72 G 131 Abs. 6 als aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes; § 72 G 131 stellt keinen vollkommenen Ersatz für eine Versorgung dar, er will vielmehr nur den unter diese Vorschrift fallenden Personenkreis (mit seinen Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst) den Versicherten der Rentenversicherung gleichstellen und ihm unter den sonst gleichen sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wie sie für diese gelten, Anspruch auf Rente verschaffen. Für die hier entscheidende Frage, ob die Klägerin zur Zeit ihrer Wiederheirat einen Anspruch auf Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres Ehemannes gehabt hat, ist unerheblich, ob nach § 72 G 131 fingierte Versicherungszeiten vorliegen oder ob tatsächlich Beiträge entrichtet worden sind; dieser Anspruch wird hier nicht deshalb verneint, weil die erforderlichen Versicherungszeiten fehlen, sondern deshalb, weil die Klägerin aus den bereits dargelegten Gründen keine Witwenrente in der Bundesrepublik hat beanspruchen können, solange sie in der SBZ gewohnt hat. An den sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben haben, daß die Klägerin bis 1957 von dem Sozialversicherungssystem der SBZ erfaßt war, ändert sich durch die Anwendung



- 8 -

des § 72 G 131 nichts. Dieser Vorschrift ist insbesondere ebensowenig wie den Vorschriften des FAG und des FRG zu entnehmen, daß die Klägerin sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln wäre, wie wenn sie bis zur Wiederheirat oder stets im Bundesgebiet gewohnt hätte. Die Frage, ob die Klägerin vor ihrer Wiederheirat einen Anspruch auf ein beamtenrechtliches Witwengeld nach § 164 Abs. 3 BBG gehabt hat, ist nicht zu erörtern; ein solcher Anspruch hat nicht zum "Wiederaufleben" des Witwenrentenanspruchs aus der Rentenversicherung nach § 68 Abs. 2 AVG führen können.

Die Vorinstanzen haben danach die Rechtslage zutreffend beurteilt. Die Revision ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

